

08.11.02

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln

Berlin, den 7. November 2002

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin
Bundesminister

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

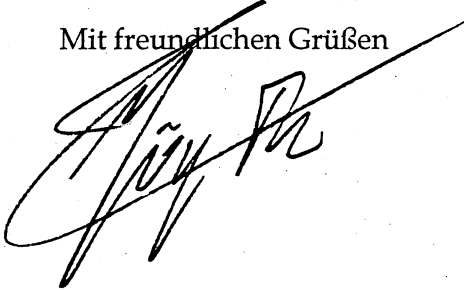
Sehr geehrter Herr Präsident,

in der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001 hat der Bundesrat zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln eine Stellungnahme^{*)} beschlossen, die in den Ziffern 6. bis 9. konkrete Ersuchen an die Bundesregierung beinhaltet.

siehe Drs. 770/01 (Beschluss)

In Beantwortung des o.g. Beschlusses lege ich zu Ihrer Unterrichtung den in der Anlage beigefügten Bericht der Bundesregierung vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Rüch', written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

**Bericht der Bundesregierung
zum Beschluss des Bundesrates (Drucksache 770/01 [Beschluss] vom 30.11.01) zum
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.
466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminan-
ten in Lebensmitteln (KOM[2001] 495 endg. ;Ratsdok. 11886/01)**

In der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001 hat der Bundesrat zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln eine Stellungnahme beschlossen, die in den Ziffern 6. bis 9. konkrete Ersuchen an die Bundesregierung beinhaltet (BRat Drs. 770/01 (Beschluss) vom 30.11.2001).

Die Bundesregierung legt in Beantwortung des o.g. Beschlusses dem Bundesrat folgenden Bericht vor:

Zu Ziffer 6 des o.g. Beschlusses (Die Bundesregierung wird gebeten, dem Vorschlag nicht zuzustimmen.):

Zum Zeitpunkt der Befassung des Bundesrates war die Verordnung bereits durch Mehrheitsentscheidung angenommen (EU-Ratssitzung am 29. November 2001, Verordnung (EG) Nr.

2375/2001 des Rates vom 29. November 2001 [Amtsblatt Nr. L 321 vom 06.12.2001, S. 1-5]).

Deutschland hat sich im Rat der Stimme enthalten.

Unabhängig hiervon nimmt die Bundesregierung zu den Forderungen des Bundesrates im folgenden Stellung.

Zu Ziffer 7 und Ziffer 8 des o.g. Beschlusses (Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Kommission darauf hinzuwirken, das Drei-Säulen-Konzept umzusetzen und zusätzlich Auslöse- und Zielwerte festzusetzen.):

Rechtsverbindliche Höchstgehalte für Dioxine (PCDD/PCDF) wurden mit Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 festgesetzt und sind seit 1.7.2002 rechtswirksam. Die „Empfehlung der Kommission vom 4. März 2002 zur Reduzierung des Anteils von Dioxinen, Furanen und PCB in Futtermitteln und in Lebensmitteln“ (Amtsblatt Nr. L 67 vom 09.03.2002, S. 69-73) legt im Anhang II konkrete Auslösewerte für Dioxine (PCDD/PCDF) in bestimmten Lebensmitteln fest. Die Kommission kündigt in dem Dokument an, die Zielwerte vor dem 31. Dezember 2004 festzulegen. Damit ist die Verankerung des Drei-Säulenkonzepts in der EU im Grundsatz akzeptiert.

Zu Ziffer 9 des o.g. Beschlusses (Die Bundesregierung wird gebeten, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, kurzfristig Höchstgehalte für Dioxine und Furane in Obst, Gemüse und Getreide festzusetzen. Dies sei insbesondere wichtig, um Erzeugnisse, die z.B. aufgrund eines Schadensfalls stark belastet sind, vom Markt nehmen zu können):

Der Bundesregierung sieht derzeit aus folgenden Gründen keinen konkreten Regelungsbedarf:

- Nach Erwägungsgrund 15 der Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 sind diese Lebensmittel im Allgemeinen nur schwach kontaminiert (Hintergrundbelastung) und tragen daher zur gesamten Dioxinexposition des Menschen nur begrenzt bei. Zur Überprüfung hat das Bundesumweltministerium die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder mit Schreiben vom 30. Januar 2002 gebeten, dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) Datenmaterial über den Gehalt von Dioxinen und Furanen in Getreide, Obst und Gemüse zur Verfügung zu stellen. Das Datenmaterial zu „Obst und Gemüse“ der Länder wurde durch Datenmaterial aus der vom Umweltbundesamt und BgVV betriebenen Dioxindatenbank ergänzt; Datenmaterial zu „Getreide“ wurde nicht zugeleitet und liegt auch in der Dioxindatenbank nicht vor. Die Bewertung des Datenmaterials durch das BgVV bestätigt die o.g. Aussage für Obst und Gemüse.
- Überzeugende Beispiele bzw. Datenmaterial für schadensfallbedingte, gesundheitsrelevante Belastungen von Obst, Gemüse oder Getreide liegen derzeit nicht vor. Die wichtigste Quelle von erhöhter Dioxinbelastungen dürften Brände chlorhaltiger Kunststoffe sein. Derartige Brände führen immer auch zu einer erheblichen Rußkontamination, aufgrund der die betroffenen Nahrungsmittel bereits ihre Verkehrsfähigkeit einbüßen dürften.

Des weiteren weist die Bundesregierung darauf hin, dass nach den einschlägigen EU-Verordnungen bei der toxikologischen Ableitung der Grenzwerte von einer lebenslangen Dauerbelastung ausgegangen wird und im übrigen die Kontaminanten auf so niedrige Werte zu begrenzen sind, wie sie durch gute Praxis [...]erreicht werden können (Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93, auf welche die Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 gestützt ist). Die Ableitung spezieller schadensfall-bezogener Grenzwerte ist in diesem Konzept nicht vorgesehen.

Angesichts dieser Sachlage erachtet die Bundesregierung eine deutsche Initiative mit dem Ziel, kurzfristig Höchstgehalte für Dioxine und Furane in Obst, Gemüse und Getreide für den i.d.R.

kurzzeitigen akuten Schadensfall festzulegen zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erfolgversprechend. Allerdings wird darauf verwiesen, dass nach Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2375/2001 eine Überprüfung der Höchstgehalte insgesamt bis zum 31.12.2006 vorgesehen ist, anlässlich der Gelegenheit besteht, neuen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.